

festgesetzte Existenzminimum nicht erreicht, kann eine Lohnpfändung nicht vorgenommen werden.»

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt der Schuldner Aufhebung des Pfändungsverlustscheines vom 22. Juni/9. Oktober 1934.

C. — Nachdem sich das Betreibungsamt zur Ergänzung herbeigelassen hatte: «Dieser Verlustschein wird ausgestellt auf Grund eines Konkursverlustscheines dat. 16. September 1932. Horgen, den 28. Oktober 1934», andererseits der Beschwerdeführer erklärt hatte, er könne sich nur eventuell mit diesem Verlustschein abfinden, dann nämlich, wenn angeordnet werde, dass die Wirksamkeit am 8. April 1934 beginne, hat die kantonale Aufsichtsbehörde am 10. Januar 1935 die Beschwerde abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

War kein pfändbares Vermögen vorhanden, so bildet die Pfändungsurkunde den Verlustschein im Sinne des Art. 149 (SchKG Art. 115 Abs. 1). Nicht nur bedarf es in diesem Falle keiner besonderen Ausstellung eines Verlustscheines, sondern auch keiner «Umwandlung» der Pfändungsurkunde in einen Verlustschein durch einen bezüglichen Vermerk, sondern bloss der unzweideutigen Verurkundung in der Pfändungsurkunde, dass kein pfändbares Vermögen vorhanden war. Diese Feststellung war nun aber schon in der ersten, am 10. Juli 1934 versandten Pfändungsurkunde enthalten, laut welcher die Aufhebung der Lohnpfändung ja eigentlich dem Vollzug derselben vorausgegangen war; denn es kann unmöglich angenommen werden, dass der nachträgliche Vollzug noch hätte Rückwirkung auf rückständige Lohnguthaben entfalten können, weil ausgeschlossen erscheint, dass der Rekurrent von seinen das Existenzminimum in den letzten Monaten nicht und vorher nur wenig übersteigenden Lohnguthaben

etwas stehen gelassen habe. (In der Tat wird durch die zweite Pfändungsurkunde bestätigt, dass die Feststellung, der Schuldner besitze kein pfändbares Vermögen, schon am 22. Juni 1934, also vor dem Versand der ersten Pfändungsurkunde, zutraf.) Hatte aber der Gläubiger schon seit dem 10. Juli eine das Fehlen pfändbaren Vermögens verurkundende Pfändungsurkunde, also einen Verlustschein, in den Händen, mit dem er sofort die Rechte eines Verlustscheingläubigers ausüben konnte, so lief die in Art. 149 Abs. 3 SchKG bestimmte Halbjahresfrist für die Fortsetzung der Betreibung von diesem Datum an, also sechs Monate später ab, und konnte nicht durch die spätere Ausstellung eines förmlichen Verlustscheines bzw. einer förmlichen leeren Pfändungsurkunde neuerdings in Lauf gesetzt werden. Wollte aus irgendwelchem Grunde später eine solche neue Urkunde ausgestellt werden, so durfte sie doch nicht mit einem späteren, die erwähnte Frist (scheinbar) verlängernden Datum versehen, sondern musste auf ihr das Datum angebracht werden, an welchem erstmals eine Pfändungsurkunde ausgestellt wurde, laut welcher kein pfändbares Vermögen vorhanden war. Daher ist die zweite Pfändungsurkunde in diesem Sinne richtigzustellen, während für deren vollständige Aufhebung freilich kein zureichender Grund besteht, wenn es auch der nachträglichen Ausstellung eines förmlichen Verlustscheines gar nicht bedurft hätte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird teilweise dahin begründet erklärt, dass das Betreibungsamt angewiesen wird, den Verlustschein auf den 10. Juli (statt 9. Oktober) 1934 zu datieren.

4. Entscheid vom 16. Februar 1935 i. S. Lenzin.

Die Retentionsurkunde für Mietzinse ist zu beschränken auf so viele Gegenstände, als zur Deckung der Summe nötig ist, für welche deren Aufnahme stattfindet,

wofür die betreibungsamtliche Schätzung massgebend ist. Gegen weitergehende Retention kann auch der davon betroffene Dritteigentümer Beschwerde führen.

L'inventaire dressé pour l'exercice du droit de rétention du bailleur ne doit pas comprendre plus de biens qu'il n'est nécessaire pour couvrir la créance en garantie de laquelle l'inventaire a été ordonné, lesdits biens étant d'ailleurs comptés à la valeur à laquelle l'office les a estimés. Si l'inventaire comprend plus de biens qu'il n'est nécessaire, le tiers propriétaire que cette décision peut atteindre a qualité pour porter plainte.

L'inventario allestito a garanzia del diritto di ritenzione deve limitarsi ai beni necessari per coprire il credito escusso secondo la stima dell'ufficio. Se l'inventario comprende dei beni al di là di quanto sia necessario, anche il proprietario di essi può dolerseve per via di reclamo.

A. — Auf Verlangen von Witwe Barth nahm das Betreibungsamt Zürich I am 9. August 1934 bei Stirnemann & C^{ie} für 1125 Fr. fälligen Mietzins vom 1. April bis 30. Juni 1934, 2250 Fr. laufenden Mietzins vom 1. Juli bis 31. Dezember 1934 und 150 Fr. Heizungskosten (insgesamt 3525 Fr.) eine Retentionsurkunde auf, und zwar zunächst über 41 Gegenstände im Schätzungswerte von 4323 Fr. und, als diese von der Rekurrentin zu Eigentum beansprucht wurden, über sämtliche 163 retinierbaren Gegenstände im Schätzungswerte von 8516 Fr. 10 Cts. (die erstgenannten eingerechnet), von denen die Rekurrentin ausserdem die Nummern 50, 52, 66, 87-89, 97-105, 107, 108, 111-113, 115, 117, 119-121, 134-155, 157-160 zu Eigentum beanspruchte.

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt die Rekurrentin Anweisung an das Betreibungsamt, die Nummern 1, 2, 4-6, 20-30, 35-41, 50, 52, 66, 121, 135-139, 141-143, 145, deren Schätzungswert 4097 Fr. beträgt, aus der Retention zu entlassen (Schätzungswert der verbleibenden : 4419 Fr. 10 Cts.).

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 24. Januar 1935 die Beschwerde mangels Legitimation abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Die Vorinstanz hat sich an BGE 54 III S. 63 angelehnt. Indessen handelte es sich damals darum, dass der Drittsprecher lange nach der Aufnahme der Retentionsurkunde Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Faustpfandverwertungsbetreibung führte, was nicht zugelassen wurde. Freilich wurde dabei ausgeführt, dass dem Drittsprecher nur insofern ein Beschwerderecht zustehe, als das Betreibungsamt seine rechtzeitig erhobene Eigentumsansprache nicht entgegennehme oder das Widerspruchsverfahren nicht oder in gesetzwidriger Weise durchführe. Doch kann hieran nicht festgehalten werden, weil der auf die Aufnahme der Retentionsurkunde entsprechend anwendbare Art. 97 Abs. 2 SchKG, wonach nicht mehr gepfändet wird, als nötig ist, um die pfändenden Gläubiger für ihre Forderungen samt Zins und Kosten zu befriedigen, auch dem Dritteigentümer Schutz dagegen gewähren will, dass nicht unnötig viele von den ihm gehörenden Gegenständen seiner Verfügung entzogen werden. Gemäss Art. 273 OR bleiben ja die Rechte Dritter dem Retentionsrecht des Vermieters gegenüber nur in Ausnahmefällen vorbehalten, werden also regelmässig auch die Dritten gehörenden Sachen dem Retentionsrecht des Vermieters unterworfen, weshalb es sich rechtfertigt, das Interesse des Dritteigentümers am Unterbleiben einer Überpfändung als rechtliches, zur Beschwerde legitimierendes Interesse anzuerkennen, als ob er selbst ebenfalls am Retentionsverfahren beteiligt wäre. Dass die vom Rekurrenten angesprochenen Gegenstände ihm wirklich gehören, hat aber die von den Vorinstanzen angehörte Vermieterin nie in Zweifel gezogen, was jedoch wie ausgeführt nur für die Beschwerdelegitimation des Drittsprechers von Belang ist, dagegen die angesprochenen Gegenstände keineswegs ohne weiteres dem Retentionsbeschluss entzieht.

Für die Frage nach einer unzulässigen Überpfändung

kann nach dem Zusammenhang des Abs. 2 mit dem unmittelbar vorausgehenden Abs. 1 des Art. 97 SchKG schlechterdings nichts anderes als die betreibungsamtliche Schätzung massgebend sein, die dementsprechend vorsichtig zu bemessen und übrigens im vorliegenden Falle von der Vermieterin nicht angefochten worden ist. Auf weitergehende Forderungen der Vermieterin für später aufgelaufene Mietzinsen kommt für den Umfang des Retentionsbeschlages infolge Aufnahme der Retentionsurkunde solange nichts an, als dafür nicht ebenfalls eine Retentionsurkunde aufgenommen worden ist. Abwegig ist der Hinweis des Betreibungsamtes auf den Fortbestand des Pfändungspfandrechtes trotz Abschlagszahlungen, weil im vorliegenden Falle von vorneherein nur Gegenstände im Schätzungswert von gut 4300 Fr. hätten retiniert werden dürfen bzw. die bereits retinierten hätten entlassen werden sollen, als zur Ergänzung der Retentionsurkunde geschritten werden musste (mindestens im Umfange des Schätzungswertes der nachträglich retinierten Gegenstände). Immerhin kann es nicht dem Drittsprecher anheimgegeben werden, diejenigen Sachen zu bestimmen, die aus dem Retentionsbeschluss zu entlassen sind, sondern muss es dem Betreibungsamt überlassen bleiben, hierüber nach den in Art. 95 SchKG aufgestellten Grundsätzen zu befinden. Doch steht die Verfügung des Betreibungsamtes wie gesagt natürlich nicht entgegen, dass die aus der vorliegenden Retentionsurkunde zu entlassenden Gegenstände in eine weitere Retentionsurkunde aufgenommen werden, sofern die Vermieterin die Aufnahme einer solchen verlangt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird teilweise dahin begründet erklärt, dass das Betreibungsamt angewiesen wird, Retentionsgegenstände im Schätzungswerte von 4097 Fr. aus dem Retentionsbeschluss zu entlassen.

5. **Entscheid vom 23. Februar 1935 i. S. Schwarzentrub.**

Lohnpfändung: Bei der Berechnung der pfändbaren Lohnquote des Ehemannes darf der Arbeitserwerb der Ehefrau dann nicht berücksichtigt werden, wenn bestritten und zweifelhaft ist, ob die Betreuung für eine Haushaltsschuld geführt wird, oder wenn die Ehefrau zur Bezahlung eigener Schulden auf ihren Arbeitserwerb angewiesen ist.

Saisie de salaire. En calculant la quotité saisissable du salaire du mari, on ne doit pas considérer le gain que la femme retire de son travail, lorsqu'il est contesté et douteux que la poursuite concerne une dette du ménage ou lorsque la femme doit affecter son gain au paiement de ses propres dettes.

Per il computo del salario pignorabile a carico del marito non cade in considerazione il guadagno della moglie, ove sia contestato e dubbio che l'esecuzione concerna un debito dell'economia domestica o quando la moglie debba impiegare il proprio guadagno al pagamento dei suoi debiti.

Mit dem vorliegenden Rekurs verlangt der Schuldner Aufhebung der vom Betreibungsamt Zürich 2 vollzogenen und von den kantonalen Aufsichtsbehörden bestätigten Lohnpfändung von monatlich 20 Fr.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Feststellungen des Lohneinkommens und des Existenzminimums des Rekurrenten durch die Vorinstanz sind als Entscheidungen über Tat- bzw. Ermessensfragen ohne weiteres für das Bundesgericht verbindlich. Danach übersteigt das Lohneinkommen des Schuldners sein (normales) Existenzminimum nicht und konnte die streitige Lohnpfändung nur aus dem Grunde vollzogen werden, dass die Betreuung für eine Haushaltsschuld, nämlich den Kaufpreis einer mit Damenschreibtisch kombinierten Nähmaschine geführt werde, zu deren Deckung der Betriebene gemäss Art. 192 Abs. 2 ZGB Anspruch auf den Arbeitserwerb der Ehefrau habe. Freilich beträgt dieser monatlich 100 Fr., wovon jedoch 55 Fr. für die nicht mehr vor Ablauf der Lohnpfändung auflösbare Miete einer teuren, durch